

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Inkraftsetzung der Vergabeordnung für die
Stadt Heidelberg**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gemeinderat	02.10.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die zum 01.09.2012 erfolgte Inkraftsetzung der Vergabeordnung als internes Regelwerk für die Stadt Heidelberg zur Kenntnis. Die Vergabeordnung vom 01.09.2012 liegt als Anlage bei.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n:
(Codierung)

+ / -
berührt:

Ziel/e:

Solide Haushaltswirtschaft

Begründung:

Die Einhaltung des Vergaberechts ist unter anderem zur Erhaltung einer soliden Haushaltswirtschaft vorgeschrieben.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund immer komplexer werdender Vergaberegungen wurde 2009 die Vergabeabteilung des Rechtsamtes eingerichtet, der zur Sicherstellung rechtssicherer Verfahren insbesondere die Begleitung der städtischen Ausschreibungen obliegen soll. Die Zuständigkeit der Abteilung war zunächst auf Vergaben über Lieferungen und Leistungen („VOL-Vergaben“) für fünf städtische Ämter (23, 37, 40, 67, 70) begrenzt. Eine Ausweitung auf Vergaben weiterer Ämter wird heute zum Teil faktisch schon praktiziert.

Die Grundlage für die Begleitung aller städtischen Ausschreibungen sollte eine Vergabeordnung für die Stadt Heidelberg bilden, mit deren Ausarbeitung die Vergabeabteilung ebenfalls beauftragt wurde. Die Vergabeordnung sollte neben der Zusammenarbeit zwischen Fachämtern und der Vergabeabteilung auch den Ablauf von Vergabeverfahren regeln.

In Umsetzung dieser Aufgabe wurde ein Regelwerk entworfen, das Gegenstand einer umfangreichen Abstimmung mit den betroffenen Ämtern war. Hierbei konnten insbesondere die praktischen Erfahrungen aus der nunmehr dreijährigen Zusammenarbeit zwischen betroffenen Fachämtern und Vergabeabteilung berücksichtigt werden.

Bei der jetzt vorgelegten Vergabeordnung und ihren Anlagen (Anlage 02 - 06 dieser Vorlage) handelt es sich um ein internes städtisches Regelwerk im Sinne einer Dienstanweisung, aus welchem Dritte keine unmittelbaren Rechte und Ansprüche ableiten können.

Die Vergabeordnung ist durch Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters vom 30.07.2012 zum 01.09.2012 in Kraft getreten.

2. Inhalt der Vergabeordnung

2.1. Überblick

Die Vergabeordnung besteht im Wesentlichen aus vier Regelungskomplexen. Diese sind:

- Zusammenarbeit der Ämter mit der Vergabeabteilung
- Regelungen über Vorbereitung und Ablauf von Vergabeverfahren
- Allgemeine Hilfestellungen
- Sonstige Regelungen

Ein tabellarischer Überblick über die Systematik der Vergabeordnung ist dieser Vorlage als Anlage 01 beigefügt.

2.2. Zusammenarbeit der Ämter mit der Vergabeabteilung

Die Vergabeordnung bestimmt in § 6 Absatz 2 zunächst, **wann** die Vergabeabteilung überhaupt am Verfahren zu **beteiligen** ist. Vorgesehen ist eine grundsätzliche Beteiligungspflicht in allen Vergaben über die Beschaffungen von Dienstleistungen („VOL-Vergaben“) von Bauleistungen („VOB-Vergaben“) und von freiberuflichen Leistungen („VOF-Vergaben“).

Freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (derzeit Euro 200.000) vergeben die Fachämter vollständig in eigener Verantwortung. Bei VOB- und VOL-Vergaben gibt es eine „Bagatellklausel“ in § 6 Absatz 2 Satz 2, nach der die Abteilung bei freihändigen Vergaben nicht beteiligt werden muss, sofern gewisse Wertgrenzen nicht überschritten sind.

Hinsichtlich der VOB-Vergaben tritt die Vergabeordnung zunächst mit der Maßgabe in Kraft, dass die Beteiligung der Vergabeabteilung bis zu einer Einzelfallregelung ausgesetzt ist (§ 28 Abs. 1). Die Vergabeordnung umfasst vom Wortlaut her zwar die VOB-Vergaben, diese Regelungen werden aber noch nicht angewandt. Hintergrund der Ausnahme ist, dass die Fachämter im VOB-Bereich über sehr viel Erfahrung verfügen, so dass es als zweckmäßig angesehen wurde, diesen Bereich zunächst auszuklammern. Eine Übernahme der VOB-Vergaben kann in Zukunft schrittweise erfolgen.

Bezüglich der **Art und Weise der Beteiligung der Vergabeabteilung** ist festgelegt, dass Fachamt und Vergabeabteilung das Vergabeverfahren arbeitsteilig durchführen (§ 6 Absatz 3). Die genaue Ausgestaltung dieser Arbeitsteilung regeln die §§ 7-18 und das Ablaufschema, das in Anlage 1 der Vergabeordnung enthalten ist. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die notwendigen Vergabeunterlagen (insbesondere die Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnisse) von den Fachämtern erarbeitet werden. Ab Bekanntmachung der Ausschreibungen, über den Versand der Ausschreibungsunterlagen, die Angebotseröffnung und die formale Prüfung der Angebote, werden die Verfahren künftig von der Vergabeabteilung durchgeführt. Die Fachämter übernehmen die Durchführung der Ausschreibungsverfahren wieder ab der rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung und erteilen die Aufträge. Die Vergabeordnung beinhaltet damit nach wie vor nur eine **Teilzentralisierung** des Vergabeverfahrens, da wesentliche Teile bei den Fachämtern verbleiben.

2.3. Vorbereitung und Ablauf des Verfahrens

In den §§ 7-19 sind detaillierte Regelungen über Vorbereitung und Ablauf von Vergabeverfahren enthalten. Die Reihenfolge der Normen orientiert sich hierbei chronologisch am Ablauf des Verfahrens.

Kernstück der Vergabeordnung ist § 19, der auf die Anlage 2 der Vergabeordnung verweist. Hier sind **Wertgrenzen** enthalten, die bei der Entscheidung über die anzuwendende Vergabeart und die Anzahl etwaig zu beteiligender Bieter zu Grunde gelegt werden können. Die hier enthaltenen Wertgrenzen geben im Wesentlichen die ohnehin kraft höherrangigem Recht vorrangig geltenden Grenzen wieder (EU-Schwellenwerte, Wertgrenzenvorgaben in VOB und Vergabe VwV). Lediglich im Bereich der VOL-Vergaben und bei freiberuflichen Leistungen unterhalb der Schwellenwerte bestand ein Spielraum, den die Vergabeordnung ausfüllt.

Nicht mehr berücksichtigt werden konnten die Erleichterungen aus den Konjunkturpaketen, da diese mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft getreten sind.

2.4. Allgemeine Hilfestellungen

Die Vergabeordnung gibt die Grundsätze des Vergabeverfahrens wieder (§ 5), sie verweist auf die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften (§ 3) und beinhaltet wichtige Begriffsdefinitionen (§ 4). Ferner wird erinnert, dass auch die Regelungen von Hauptsatzung und ZBO bei Auftragsvergaben beachtet werden müssen. Die Vergabeordnung versteht sich damit auch als Hilfestellung an den einzelnen Sachbearbeiter.

2.5. Sonstige Regeln

Zu den sonstigen Regelungen zählt insbesondere § 21, der die Berücksichtigung von ökologischen, innovativen, sozialen und weiteren auftragsbezogenen Gesichtspunkten bei der Auftragsvergabe beinhaltet. Ferner wird auch das Thema „Elektronische Vergabe“ (§ 24) aufgegriffen.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Tabellarischer Überblick über den Inhalt der Vergabeordnung (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 02	Vergabeordnung der Stadt Heidelberg vom 01.09.2012 (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 03	Anlage 1 zur Vergabeordnung (Ablaufschema) (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 04	Anlage 2 zur Vergabeordnung (Wertgrenzentabelle) (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 05	Anlage 3 zur Vergabeordnung (Muster Vergabeverzeichnis) (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 06	Anlage 4 zur Vergabeordnung (Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten) (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)